Gemeinde
Uerkheim

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Uerkheim erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff

Die Einwohnergemeinde Uerkheim ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet aller Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Uerkheim wird in diesem Erlass als „Gemeinde" bezeichnet.

§ 2 Organisationsform

In der Gemeinde Uerkheim gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff des Gemeindegesetzes.

§ 3 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde Uerkheim sind:

a) die Gemeindeversammlung
b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
c) der Gemeinderat
d) der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin
e) die an der Urne gewählten Kommissionen
f) gemeinderätlichen Kommissionen und Angestellte mit je eigenen Entscheidungsbefugnissen

B Wahlen und Abstimmungen an der Urne

§ 4 Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die folgenden Wahlen an der Urne vor:

a) die Mitglieder des Gemeinderates, den Gemeindepräsidenten /die Gemeindepräsidentin und den Vizepräsident / Vizepräsidentin
b) die Mitglieder der Finanzkommission
c) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission
d) die Stimmenzähler und die Ersatz-Stimmenzähler des Wahlbüros

§ 5 Urnenabstimmungen

Fakultatives Referendum
Nicht abschliessend gefasste Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 10 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. In diesem Fall entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Obligatorisches Referendum
Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen:

a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
b) Beschlüsse über die Änderungen im Bestand der Gemeinde
c) Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat

C Gemeindeversammlung

§ 6 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Ihre Aufgaben und Befugnisse regelt das Gemeindegesetz.

§ 7 Einberufung und Durchführung

Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Sie wird gemäss §§ 23 ff des Gemeindegesetzes aufgeboten und durchgeführt.

§ 8 Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann 10 % der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

§ 9 Ausstand

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.

Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

§ 10 Anträge und Abstimmungen

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle von Stimmengleichheit bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Vorschlags- und Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Gemeindeversammlung die Gründe darzulegen.

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

§ 12 Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 20 % der Stimmberechtigten ausmacht.

D Gemeinderat

§ 13 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern: Gemeindepräsident/-in, Vizepräsident/-in und drei weiteren Mitgliedern.

Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Ressortaufteilung erfolgen.

§ 14 Aufgaben, Befugnisse, Kompetenzen

Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

a) Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Erwerbspreis oder Tauschwert bis zum Betrage von CHF 500'000.00 pro Einzelfall.

b) Veräusserung von Grundstücken oder Grundstückteilen bis zum Betrage von CHF 100'000.00 pro Einzelfall.

c) Die Übernahme von Strassen ins Gemeindeeigentum.

d) Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

e) Der Abschluss von Gemeindeverträgen mit geringer finanzieller Tragweite.

f) Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände

g) Begründung, Verlängerung und Aufhebung von Baurechtsverträgen und Dienstbarkeiten bis zum Betrag von CHF 100'000.00 pro Einzelfall

h) Kostenlose Übernahme ausgebauter Privatstrassen in das Eigentum der Einwohnergemeinde

i) Festlegung des amtlichen Publikationsorgans

j) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer

Der Gemeinderat kann gemäss Gemeindegesetz Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

E Kommissionen

§ 15 Mitgliederzahlen

Die Mitgliederzahlen der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

a)	Finanzkommission	5 Mitglieder
b)	Steuerkommission	Die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder richtet sich nach dem im Steuergesetz festgehaltenen Minimalbestand (gegenwärtig: 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied)
c)	Stimmenzähler	2 Mitglieder, 1 Ersatzmitglied Bei Bedarf kann das Wahlbüro in eigener Kompetenz Helferinnen und Helfer zu Mitarbeit zuziehen.

§ 16 Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

§ 17 Finanzkommission

Der Finanzkommission obliegen folgende Aufgaben:

a) Stellungnahme zum Budget

b) Prüfung der Gemeinderechnung

c) Prüfung der Abrechnungen über die Verwendung der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Kredite

d) Prüfung der Gemeindeversammlungsprotokolle

§ 18 Gemeinderätliche Kommissionen

Der Gemeinderat kann Kommissionen mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen oder mit beratender Funktion wählen.

F Veröffentlichung

§ 19 Publikation

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in einem vom Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan (Verweis auf § 14 lit. i.) und, wo gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Kantons Aargau. Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Publikation.

G Rechtsmittel

§ 20 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff des Gemeindegesetzes geregelt.

H Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf 1. Juli 2025 in Kraft.

Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss mit anschliessender Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.

Die Gemeindeordnung von 2005 ist aufgehoben.

GEMEINDERAT UERKHEIM

Der Gemeindepräsident: Herbert Räbmatter

Der Gemeindeschreiber: Michael Urben

Beschluss Gemeindeversammlung	22. November 2024
Urnenabstimmung	18. Mai 2025
Genehmigung Regierungsrat	10. Juni 2025